

Satzung der Jagdgenossenschaft Breitenbach

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

1. Die Genossenschaft führt den Namen Jagdgenossenschaft Breitenbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagd- und Fischereibehörde des Main-Kinzig-Kreises.
3. Die Jagdgenossenschaft ist Mitglied des Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Main-Kinzig-Kreis.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer/-innen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemarkung Breitenbach nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftskatasters an.
2. Der Jagdbezirk hat eine Gesamtgröße (einschließlich der befriedeten Bezirke) von **648,47 ha**. Die Größe der bejagbaren Flächen ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen.
3. Grundeigentümer/-innen, auf deren Flächen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Genossenschaft nicht an.
4. Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Jagdgenosse/die Jagdgenossin dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.
5. Ist ein Nießbrauch an einem Grundstück bestellt, so tritt der Nießbraucher/die Nießbraucherin an die Stelle des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin.

§ 3

Aufgaben

1. Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossinnen und -genossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossinnen und -genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4

Organe

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Jagdvorstand.

§ 5

Genossenschaftsversammlung

1. Alljährlich findet eine Versammlung der Genossinnen und Genossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Genossinnen und Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

2. Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung erfolgt über das Amtsblatt der Stadt Schlüchtern und durch die ortsübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Auswärtige Jagdgenossinnen und -genossen haben sicherzustellen, dass sie von dieser Einladung Kenntnis erhalten. Eine besondere Einladung ergeht an sie nicht. Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 7 Stimmrecht der Genossen

1. Jeder Genosse/jede Genossin hat eine Stimme.
2. Miteigentümer/-innen oder Gesamthandseigentümer/-innen eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer/-innen oder Gesamthandseigentümer/-innen an der Abstimmung, so gelten die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
3. Jeder Genosse/jede Genossin kann sich durch ein Kind, den Ehegatten, ein Elternteil, eine in seinem/i ihrem Dienst ständig beschäftigte Person oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden anderen Genossen bzw. eine andere Genossin mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, sofern diese voll geschäftsfähig sind. Ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte darf nicht mehr als 3 Jagdgenossinnen und -genossen vertreten.
4. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßigen Organe, die zuständigen Amtsträger oder deren schriftlich Beauftragte.

§ 8 Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossinnen und -genossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die strittige Frage ist in derselben oder einer neu einzuberufenden Genossenschaftsversammlung mit dem Ziel einer Beschlussfassung erneut zu beraten.

§ 9 Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Sie muss insbesondere enthalten:

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossinnen und -genossen,
2. die Angabe der von ihnen vertretenen Grundflächen,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis und das Grundflächenverhältnis bei Gegenstimmen anzugeben sind.

Die Niederschrift ist im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern zu veröffentlichen.

§ 10

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über:

1. die Wahl des Jagdvorstandes und des Genossenschaftsausschusses,
2. die Art der Nutzung des Jagdbezirks, insbesondere die Verpachtung,
3. die Verwendung des Jagdertrags in jedem Jahr,
4. die Erhebung und Verwendung der Umlagen,
5. die Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
6. die Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung,
7. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers/der Kassenführerin,
8. die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
9. die Änderung der Satzung.

§ 11

Jagdvorstand

1. Der Jagdvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/-in und dem/der Schriftführer/-in, die Jagdgenossinnen bzw. -genossen sein müssen. Der Jagdvorstand wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für den Vorsitzenden/die Vorsitzende ist ein/eine Stellvertreter/-in zu wählen. Wählbar ist jeweils jeder Jagdgenosse/jede Jagdgenossin, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren hat. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
2. Der/die Stellvertreter/-in vertritt den Vorsitzenden/die Vorsitzende im Falle von dessen Verhinderung. Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefasst werden, werden sie vom Jagdvorstand gefasst.
3. Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in vertreten die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Genossenschaft verpflichtet werden soll, kann der Jagdvorstand nur auf der Grundlage der von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden.
4. Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
5. Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die auch pauschal abgegolten werden können. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§ 12

Aufgaben des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
 - b) Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung,
 - c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse,
 - d) Führen der Kassengeschäfte,

- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- f) Aufstellen des Verteilungsplans und der Beitragsliste,
- g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen,
- h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen,
- i) Vornahme der Bekanntmachungen,
- j) Abschluss von Verträgen.

§ 13

Anteil an Nutzungen und Lasten

1. Der Anteil der Genossinnen und Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
2. An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossinnen und Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.
3. Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossinnen und -genossen stellt der Jagdvorstand erforderlichenfalls einen Verteilungsplan und eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang, nach Absprache mit dem Jagdvorstand, zur Einsichtnahme der Genossinnen und Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten einzusehen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen (§ 18 Abs. 1).

§ 14

Auszahlung des Jagdertrags

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung an den vom Jagdvorstand festzusetzenden Zahltagen an die Genossinnen und Genossen auszuzahlen, sofern die Genossenschaftsversammlung (§ 10 Buchst. c) nichts anderes beschlossen hat.
2. Der Anspruch eines Jagdgenossen/einer Jagdgenossin auf Auszahlung seines Reinertragsanteils ergibt sich aus § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Nichtauszahlungsbeschlusses schriftlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Genossen/eine Genossin ein geringerer Reinertrag als 15 Euro, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag mindestens 15 Euro erreicht hat.

§ 15

Einzahlung der Beiträge

1. Die Beiträge der Genossinnen und Genossen sind binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind nach Angaben des Kassensführers/der Kassensführerin bestellgeldfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.
2. Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 17
Bekanntmachungen

1. Die für die Genossinnen und Genossen bestimmten Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern und durch die ortsübliche Bekanntmachung veröffentlicht.
2. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden durch die ortsübliche Bekanntmachung veröffentlicht.

§ 18
Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17, neugefasst durch Bek. v. 19.03.1991, BGBl I S. 686, Änderung durch Art. I u. 6 G v. 20.12.2001, BGBl I S. 3987) gegeben.

....., den

(Ort und Datum)

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom TT.MM.JJJJ, in der Genossinnen und Genossen mit einer Grundfläche von XXX,XX ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

Der Jagdvorstand

.....

(Unterschrift)

Vorstehende Satzung wird gemäß § 8 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes genehmigt.

Gelnhausen, den

Main-Kinzig-Kreis
– Untere Jagd- und Fischereibehörde –
Im Auftrag: